

## Aufgaben der Staatsanwälte und Gerichte in den Verfahren nach dem Befehl Nr. 201

Von Dr. Paul Winkelmann,  
Direktor in der Deutschen Justizverwaltung

I. Abschnitt I Ziff. 5 der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrat<sup>1</sup> überläßt es den Zonenbefehlshabern, sich nach ihrem Ermessen für die Einreichung der Schuldigen, die Verhandlung und Nachprüfung deutscher Gerichte zu bedienen. Sofern derartige Anordnungen der Zonenbefehlshaber in ihrem wesentlichen Inhalt mit den Grundsätzen der Direktive Nr. 38 übereinstimmen, sind die Befehlshaber in der Wahl der anzuwendenden Vorschriften frei (I 5 e und h der Direktive Nr. 38).

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Oberste Chef der Sowjetmilitärverwaltung in Deutschland die Eingruppierung und die Aburteilung der Verantwortlichen sowie die Nachprüfung der getroffenen Entscheidungen bestimmten Gerichten und Staatsanwälten übertragen. Die näheren Einzelheiten über die Zuständigkeit der Justizbehörden und über das von ihnen einzuhaltende Verfahren ergeben sich aus dem Befehl Nr. 201 der SMAD vom 16. August 1947, der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 und den Erlassen des Chefs der Deutschen Justizverwaltung der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands vom 18. September und 3. Oktober 1947 (veröffentlicht im ZVB1. 1947 Nr. 18).

Die Durchführung der Verfahren nach der Direktive Nr. 38 liegt nicht ausschließlich in den Händen der Justiz. Vielmehr ist die Feststellung und Registrierung der Hauptverbrecher, die mit den Hauptschuldigen, der Verbrecher, die mit den Belasteten und in gewissem Umfange auch der Verbrecher der zweiten Stufe, die mit den Minderbelasteten im Sinne des Abschnitts II Art. I Nr. 1 bis 3 der Direktive Nr. 38 identisch sind, den Organen der Innenministerien der Länder übertragen (Ziff. 1 der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201); die Untersuchung wird gegen die nach der Direktive Nr. 38 Verantwortlichen von diesen Organen unter der Aufsicht des Staatsanwaltes geführt (Ziff. 4 der AusfBest. 3).

Danach sind in den Verfahren gegen Hauptverbrecher, Verbrecher und Minderbelastete drei verschiedene Abschnitte zu unterscheiden:

1. Das Verfahren von der Feststellung der Verbrecher bis zur Einleitung der Untersuchung ist Sache der Organe der inneren Verwaltung. Die Justizbehörden sind daran wie alle anderen Behörden, Unternehmen und Organisationen nur insofern beteiligt, als sie die Untersuchungsorgane bei der Feststellung der unter die Direktive Nr. 38 fallenden Personen durch Hinweise sowie durch Übersendung von Akten oder sonstigen Materials zu unterstützen haben (Ziff. 3 der AusfBest. Nr. 3).

2. Auch das Verfahren von der Einleitung der Untersuchung bis zur Fertigstellung der Anklageschrift ist den Organen der Innenministerien der Länder (Untersuchungsbehörden) übertragen, jedoch unterstehen diese hinsichtlich der von ihnen geführten Untersuchungen der Aufsicht des Staatsanwaltes (Ziff. 9 a der AusfBest. Nr. 3).

3. Das Verfahren von der Bestätigung der Anklage durch den Staatsanwalt bis zum Urteil ist Sache der Gerichte und Staatsanwälte (Ziff. 9 a Satz 2, 16 bis 19 der AusfBest. Nr. 3).

II. Da im Rahmen dieses Aufsatzes von den Aufgaben der Staatsanwälte und Gerichte zu sprechen ist, bedarf es eines besonderen Eingehens auf den ersten Verfahrensabschnitt, die Aufspürung und Registrierung der unter die Direktive Nr. 38 fallenden Verbrecher, nicht. Dagegen ist die Durchführung der Untersuchung durch die Organe der Innenministerien der Länder unter Aufsicht des Staatsanwaltes in Fortentwicklung der für das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten maßgebenden Gedankengänge in einer Weise geregelt, die einer näheren Betrachtung wert erscheint.

Der Inhalt des Aufsichtsrechts des Staatsanwaltes ist in der Ausführungsbestimmung Nr. 3 zum Befehl Nr. 201 nicht erläutert. Die Mitwirkung des Staatsanwaltes bei der Untersuchung wird nur in drei Fällen ausdrücklich erwähnt: einmal bei der Verlängerung der für die Dauer der Untersuchung bestimmten Frist (Ziff. 10 Abs. 2 der AusfBest. Nr. 3)<sup>2 3 \*</sup>, sodann bei dem Erlaß eines Haftbefehls (Ziff. 7 der AusfBest. Nr. 3) und schließlich bei der Anklageschrift (Ziff. 9 der AusfBest. Nr. 3).

In allen diesen Fällen sind die von der Untersuchungsbehörde getroffenen Maßnahmen von dem Staatsanwalt zu bestätigen. Schon hieraus ergibt sich, daß man dem Verhältnis zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsbehörden nicht gerecht würde, wollte man die bisherige Ausgestaltung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens schlechthin zugrunde legen und die Aufgaben der Untersuchungsbehörde mit denen der Kriminalpolizei in gewöhnlichen Strafsachen vergleichen. Es hieße auch die Aufgaben des Staatsanwaltes bei der Untersuchung verkennen, wenn man das ihm übertragene Aufsichtsrecht mit der allgemeinen Dienstaufsicht vergleiche und ihm das Recht versage, der Untersuchungsbehörde im einzelnen Falle Weisungen zu erteilen. In Wirklichkeit handelt es sich, wie im folgenden noch näher gezeigt werden soll, um eine Art der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Behörden der inneren Verwaltung, die ihr Wesen und ihren Inhalt aus der Eigenart und dem Zweck des zugrunde liegenden Verfahrens gewinnt.

1. Die Tatsache, daß die Untersuchungsbehörde den Staatsanwalt von der Einleitung einer Untersuchung zu unterrichten hat (Ziff. 4 der AusfBest. Nr. 3), in Verbindung damit, daß der Beschluß über die Verlängerung der Untersuchungsfrist der Bestätigung des Staatsanwaltes bedarf (Ziff. 10 Abs. 2 der AusfBest. Nr. 3), zeigt, daß der Staatsanwalt sich nicht auf die Ausübung der ihm ausdrücklich übertragenen Einzelaufgaben beschränken darf. Allein aus der Begründung des von der Untersuchungsbehörde gefaßten Beschlusses über die Verlängerung der Untersuchungsfrist, die oft recht knapp und allgemein gehalten sein wird, kann sich der Staatsanwalt regelmäßig kein genaueres Bild von dem Stande der Untersuchung zur Zeit des Erlasses des Beschlusses, von ihrem Umfange, den getroffenen und den noch zu treffenden Maßnahmen machen. Diese Kenntnis ist aber nötig, wenn der Staatsanwalt zu der von der Untersuchungsbehörde für erforderlich gehaltenen Fristausdehnung sachgemäß Stellung nehmen soll. Denn der im Befehl Nr. 201 und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften immer wieder zum Ausdruck gebrachte Grundsatz

<sup>\*</sup> Der Bestimmung einer Frist für die Untersuchung nach Ziff. 10 Abs. 1 der AusfBest. Nr. 3 durch den Staatsanwalt bedarf es nicht, da § 10 Abs. 1 der nicht veröffentlichten Ausführungsbestimmungen der Deutschen Verwaltung des Innern in der Sowjetischen Besatzungszone v. 12. 9.1947 zu Ziff. 1 der AusfBest. Nr. 3 diese Frist allgemein auf 2 Monate festgesetzt ist.